

# Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe

»Zwischen Jäglitz und Glinze«



## *Jahreshaupt- versammlungen der örtlichen Feuerwehr- einheiten*



# AMTLICHER TEIL

## 01 Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe

### Gemeinde Heiligengrabe, Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0026/08	0018/08	17.12.2008	06	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Kippenhahn				06.11.2008	

**Betreff:** Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe

**Rechtsgrundlagen:** §§ 4 und 141 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

**Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25			
anwesende Vertreter		23			
beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
23	0	0	0	Seite:	

Holger Kippenhahn  
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

### Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Heiligengrabe“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

#### § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, dessen Verwendung am 5. September 2006 durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigt wurde.  
Das Wappen der Gemeinde ist wie folgt beschrieben: In Grün über einer silbernen Spitze zum Schildhaupt, belegt mit einem gemauerten roten Treppengiebel, in dessen rundem Mauerdurchbruch ein rotes Jerusalemkreuz schwebt, oben rechts ein silbernes Steingrab und oben links schräggekreuzt silbern eine Axt und ein Hammer.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge, deren Verwendung am 4. Oktober 2006 durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigt wurde.  
Die Flagge der Gemeinde ist wie folgt beschrieben: Dreistufig Rot-Weiß-Rot (Rot-Silber-Rot) und im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindegewappen in der Mitte.
- (3) Die Gemeinde führt Dienstsiegel, deren Verwendung am 4. Oktober 2006 durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigt wurde.  
Die Dienstsiegel der Gemeinde Heiligengrabe sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 35 mm bzw. 20 mm. Sie zeigen umlaufend die Beschriftung in Kapital-schrift (lateinische Großbuchstaben) „GEMEINDE HEILI-

GENGRABE LANDKREIS OSTPRIGNITZ-RUPPIN“ und eine laufende Nummer. Im Siegelinnern ist das Gemeindegewappen abgebildet.

#### § 3 Ortsteile / bewohnte Gemeindeteile (§§ 45 und 48 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Heiligengrabe bestehen die folgenden Ortsteile:
  - a) OT Blandikow
  - b) OT Blesendorf
  - c) OT Blumenthal
  - d) OT Grabow bei Blumenthal
  - e) OT Heiligengrabe
  - f) OT Herzsprung
  - g) OT Jabel
  - h) OT Liebenthal
  - i) OT Königsberg
  - j) OT Maulbeerwalde
  - k) OT Papenbruch
  - l) OT Rosenwinkel
  - m) OT Wernikow
  - n) OT Zaatze
- (2) In der Gemeinde Heiligengrabe bestehen die folgenden bewohnten Gemeindeteile:
  - aa) GT Horst
  - bb) GT Dahlhausen
  - cc) GT Glienicke
- (3) Als bewohnte Gemeindeteile der Gemeinde Heiligengrabe sind Horst und Dahlhausen Bestandteile des Ortsteiles Blumenthal im Sinne des § 45 BbgKVerf und werden durch den Ortsbeirat und den Ortsvorsteher des Ortsteils Blumenthal gegenüber den Organen der Gemeinde Heiligengrabe vertreten.

- (4) Als bewohnter Gemeindeteil der Gemeinde Heiligengrabe ist Glienicke Bestandteil des Ortsteiles Zaatzke im Sinne des § 45 BbgKVerf und wird durch den Ortsbeirat und den Ortsvorsteher des Ortsteils Zaatzke gegenüber den Organen der Gemeinde Heiligengrabe vertreten.
- (5) Die Aufhebung oder Änderung von Ortsteilen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Durchführung eines Bürgerentscheides in dem betreffenden Ortsteil.

#### **§ 4 Ortsbeiräte / Ortsvorsteher (§§ 45 ff. BrbKVerf)**

- (1) In jedem Ortsteil wird ein Ortsbeirat bestehend aus 3 Mitgliedern gewählt. Dieser wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher.
- (2) Der Ortsbeirat wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz haben.
- (3) Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Neuwahlen des Ortsbeirates die Wahl, liegt ein Ort ohne Ortsteilvertretung vor.

#### **§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Heiligengrabe näher geregelt (Einwohnerbeteiligungssatzung).
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### **§ 6 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)**

Abweichend vom § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### **§ 7 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt

die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

#### **§ 8 Pflichten der Gemeindevertreter (§ 31 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertreter setzen sich jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung Brandenburg ein.
- (2) Die Gemeindevertreter haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

#### **§ 9 Mitteilungspflicht über ausgeübten Beruf oder andere Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder in einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Wohnort, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden.

#### **§ 10 Gemeindevertretung (§§ 33 ff. BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Dies soll ausgehend von einer spätestens im Dezember des Vorjahres abzustimmenden Jahresplanung erfolgen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 14 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksgeschäfte und -vergaben,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
  5. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist;
  6. Vergabeangelegenheiten nach VOB und VOL;
  7. Beratungen über Ehrungen und Auszeichnungen;
  8. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung;
  9. erstmalige Beratung von Zuschüssen;
  10. Rechtsstreitigkeiten.

- (4) Auf Grundlage des Vertrages und der Vereinbarung zur Bildung der Gemeinde Heiligengrabe i. V. m. § 20 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird für einen Zeitraum von zwei Wahlperioden die gesetzliche Höchstzahl der Wahlkreise und gleichzeitig die gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter um 50 von Hundert erhöht.
- (5) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gemeindevertretung und zwei Stellvertreter.

### § 11 Bürgermeister (§§ 53 ff. BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter der Gemeinde. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Gemeindeverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister gehört der Gemeindevertretung als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (3) In Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung obliegen dem Bürgermeister die in § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben.
- (4) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BrbKVerf gelten insbesondere:
  - a) Stundung, Niederschlagung und Erlass zustehender Forderungen und öffentlicher Abgaben der Gemeinde bei Beträgen bis zu 5.000,00 €;
  - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 10.000,00 €;
  - c) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 €;
  - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 €;
  - e) Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB / VOL und HOAI bis zu einer Höhe von 15.000,00 €;
  - f) Vergabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten bis zu 2.000,00 €;
  - g) Bewirtschaftung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf im Rahmen der in der jeweils gültigen Haushaltssatzung festgelegten Erheblichkeitsgrenze;
  - h) Einvernehmenserklärungen gemäß § 36 BauGB zu Bauvorhaben ohne besondere städtebauliche Bedeutung;
  - i) Wohnungsvergabe;
  - j) Hausnummernvergabe;
  - k) Vorkaufsrechtserklärungen.

### § 12 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte zu Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert die in Absatz 2 genannten Beträge nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und zu verfügen:

- a) Stundung, Niederschlagung und Erlass zustehender Forderungen und öffentlicher Abgaben der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 €;
- b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 20.000,00 €;
- c) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 €;
- d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000,00 €;
- e) Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB / VOL und HOAI bis zu einer Höhe von 50.000,00 €;
- f) Vergabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten bis zu 5.000,00 €;
- g) Vergabeentscheidungen im Rahmen des Förderprogrammes für den Bau neuer und die Sanierung vorhandener Wohnhäuser oder die Umnutzung vorhandener Gebäude zu Wohnhäusern in der Gemeinde Heiligengrabe.

### § 13 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte ernennt die Beamten der Gemeinde und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Er unterzeichnet ferner Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (3) Die Entscheidung über die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Arbeiter, Angestellten und Beamten wird dem Bürgermeister übertragen.

### § 14 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heiligengrabe, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heiligengrabe „Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht:

OT Blandikow	Dorfstraße 56
OT Blesendorf	Bushaltestelle/Dorfmitte
OT Blumenthal	Straße der Einheit 28
GT Horst	Dorfstraße - am Containerplatz
GT Dahlhausen	Horster Straße 12
OT Grabow	
bei Blumenthal	Blumenthaler Straße 15



## 02 Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe

### Gemeinde Heiligengrabe, Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0028/08	0020/08	17.12.2008	08	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Kippenhahn				06.11.2008	

**Betreff:** Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe

**Rechtsgrundlagen:** § 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

**Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung beschließt die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25			
anwesende Vertreter		23			
beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
23	0	0	0	Seite:	

Holger Kippenhahn  
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

### Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe (EbetS)

Aufgrund des § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde vom 28. Oktober 2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

#### § 1 Anwendungsbereich

Gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

#### § 2 Einwohnerfragestunde

- (1) In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet in der Regel nicht statt. Die Einwohnerfragestunde soll eine Zeit von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein und der Wortbeitrag soll eine Zeit von drei Minuten nicht überschreiten. Das Begehren ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

- (3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. den Bürgermeister. In der Sitzung nicht behandelte Fragen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich zu beantworten.

#### § 3 Einwohnerversammlung

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.
- (2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Auf dem Antrag ist eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde durchzuführen.
- (3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt oder der Hauptverwaltungsbeamte dies für erforderlich hält.
- (4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister eingeladen. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung. Er kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf gilt entsprechend. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Gemeindevertreter und der Ortsvorsteher sowie die Mitglieder des Ortsbeirates, deren Ortsteil von der Angelegenheit betroffen ist, sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

- (5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend § 42 Abs. 1 S. 1 und 2 Ziff. 1 BbgKVerf eine Niederschrift vorzunehmen. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind nach Fertigen der Niederschrift zu löschen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.
- (7) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

Heiligengrabe, den 18.12.2008

Holger Kippenhahn  
Bürgermeister Siegel

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 17.12.2008 beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe im Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 30.01.2009

Holger Kippenhahn  
Bürgermeister

**03 Satzungsbeschluss über die Innenbereichssatzung OT Blandikow in der Gemeinde Heiligengrabe**

Gemeinde Heiligengrabe, Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0038/08	0025/08	17.12.2008	13	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Niedergesäß				28.11.2008	

**Betreff:** Innenbereichssatzung Blandikow

**Rechtsgrundlagen:** §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf)  
§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

**Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung beschließt den in der Anlage befindlichen Entwurf der Innenbereichssatzung für den OT Blandikow (Arbeitsstand: November 2008) als Satzung.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25			
anwesende Vertreter		23			
beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
23	0	0	0	Seite:	

Holger Kippenhahn  
Bürgermeister Siegel

Wolfgang Engel  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Satzungsbeschluss über die Innenbereichssatzung OT Blandikow in der Gemeinde Heiligengrabe**

Die Satzung kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1 a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe von allen Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden. Zum Inhalt erteilen die Mitarbeiter des Bauamtes Auskunft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 19.01.2009

Holger Kippenhahn  
Bürgermeister Siegel

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 17.12.2008 beschlossene Innenbereichssatzung Blandikow im Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.  
Heiligengrabe, den 30.01.2009

Holger Kippenhahn  
Bürgermeister



## 04 Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

### Gemeinde Heiligengrabe, Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0032/08	0026/08	17.12.2008	14	X	
Bearbeiter/in	Kürzel	Tag der Erstellung			
Herr Niedergesäß		13.11.2008			

**Betreff:** Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

**Rechtsgrundlagen:** §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)  
§§ 1, 2 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG)

**Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten als Satzung.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25		Protokoll vom:
anwesende Vertreter		23		
beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
17	5	1	0	

Holger Kippenhahn  
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel  
Vorsitzender der Gemeindevertretung



## Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten beschlossen:

### § 1 Abgabentatbestand

- (1) Der Gemeinde Heiligengrabe ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen zu ersetzen.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwändiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, sind der Gemeinde die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen.
- (3) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (4) Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

### § 2 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

### § 3 Kreis der Ersatzpflichtigen

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in

§ 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer als Ersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Fälligkeit

Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Heiligengrabe, den 18.12.2008

Holger Kippenhahn  
Siegel  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 17.12.2008 beschlossene Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten der Gemeinde Heiligengrabe im Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 30.01.2009

## 05 Immobilienangebote der Gemeinde Heiligengrabe

Holger Kippenhahn  
Bürgermeister

### Bauland

Bezeichnung	<b>OT Blumenthal, Bebauungsplan Nr.1 „Südliche Dorfstücke“</b>
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Größe des Baugebietes - ca. 1,7 ha; ca. 15 Bauparzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen
Erschließungszustand	keine innere Erschließung
Wesentliche Festsetzungen	Allgemeines Wohngebiet; Einzel- und Doppelhäuser in eingeschossiger offener Bauweise; GRZ 0,3 / Satteldach 40° - 45°
Bezeichnung	<b>OT Blumenthal, Wittstocker Chaussee 5b und 6a</b>
Anzahl und Größe	2 Bauparzellen - 1.005 m <sup>2</sup> und 632 m <sup>2</sup>
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie) Anschluss am Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD Bauvorbescheid liegt vor
Verhandlungspreis	Wittstocker Chaussee 5b - <b>10.000 €</b> , Wittstocker Chaussee 6a – <b>6.952 €</b>

Bezeichnung	<b>OT Heiligengrabe, Zaatzker Weg</b>
Anzahl und Größe	2 Bauparzellen; Gesamtfläche 3.313 m <sup>2</sup> , je Parzelle ca. 1.600 m <sup>2</sup>
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Erdgas, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MI
Verhandlungspreis	je <b>15.000 €</b>
Bezeichnung	<b>OT Zaatzke, Bebauungsplan Nr.1/1992 (ehemalige Gärtnerei)</b>
Anzahl und Größe der Bauparzellen	ca. 1,5 ha; 27 vermessene Parzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen (500 - 800 m <sup>2</sup> ), davon 5 verkauft
Erschließungszustand	innere Erschließung teilweise vorhanden (Baustraßen, Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)
Weitere Angaben zum Objekt	Beispiele für Kaufpreise (Erschließungsbeiträge enthalten): - Grundstück Bahnhofstraße 1 mit 521 m <sup>2</sup> zum Festpreis von 21.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m <sup>2</sup> ) - Grundstück Alte Gärtnerei 19 mit 721 m <sup>2</sup> zum Festpreis von 29.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m <sup>2</sup> ) Die einzelnen Verkaufspreise sind insbesondere von Lage und Grundstücksgröße abhängig.

## Neue Angebote

Bezeichnung	<b>OT Liebenthal, Dorfstraße 30, Mehrfamilienhaus (altes Gutshaus)</b>
Grundstücksgröße	ca. 4.800 m <sup>2</sup>
Erschließungszustand	Wasser, Erdgas, Elektroenergie, Telekom, Abwasserentsorgung über Sammelgrube
Weitere Angaben zum Objekt	3 WE (220 m <sup>2</sup> ) vermietet – Kaltmiete 7.524,00 €/Jahr (Dachgeschoss und großer Anbau ausbaufähig), teilunterkellert
Verkehrswert	68.200 €
Bezeichnung	<b>OT Blumenthal, Siedlung (ehem. Speichergebäude)</b>
Grundstücksgröße	964 m <sup>2</sup>
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr: um 1900, unterkellert, Klinkersteinmauerwerk – größtenteils verputzt, imposante Holzkonstruktion in Form von Stützen, Balken, Holzfußboden- bzw. Holzdecke mit Speichercharakter EG: 264 m <sup>2</sup> , DG: 165 m <sup>2</sup>
Verkehrswert	<b>17.232 €</b>
Bezeichnung	<b>OT Heiligengrabe, Wittstocker Str. 35</b>
Grundstücksgröße	724 m <sup>2</sup>
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden
Weitere Angaben zum Objekt	nach Abriss Baugrundstück
Verkehrswert	<b>2.100 €</b>
Bezeichnung	<b>OT Liebenthal, Dorfstraße 46a (ehem. Kita)</b>
Grundstücksgröße	3.063 m <sup>2</sup>
Erschließungszustand	Erschließung vorhanden
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr um 1986, EG: 112 m <sup>2</sup>
Verkehrswert	<b>15.000 €</b>
Bezeichnung	<b>OT Grabow, Blumenthaler Str. 10a (ehem. Land-Verkaufsstelle)</b>
Grundstücksgröße	716 m <sup>2</sup>
Erschließungszustand	Erschließung vorhanden
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr um 1980, EG: 200 m <sup>2</sup>
Verkehrswert	<b>15.800 €</b>
Bezeichnung	<b>OT Herzprung, Siedlerstraße 14 - Mehrfamilienhaus – 5 WE</b>
Grundstücksgröße	1.904 m <sup>2</sup>
Erschließungszustand	Erschließung vorhanden
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr um 1900, teilunterkellert: 22 m <sup>2</sup> , 5 WE mit 322 m <sup>2</sup> Gesamt-WNFL, davon 3 WE mit 190 m <sup>2</sup> Leerstand und 2 WE mit 132 m <sup>2</sup> vermietet – Kaltmiete 5.904,00 €/Jahr
Verkehrswert	<b>50.000 €</b>

Bezeichnung	<b>OT Zaatzke, Hauptstraße 1 - Mehrfamilienhaus mit Stall</b>
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	Grundstücksgröße ca. 1.800 m <sup>2</sup> , 4 WE, davon zwei nicht vermietet, Wohnfläche ca. 220 m <sup>2</sup> , Jahreskaltmiete 2.282 Euro
Verkaufspreis	<b>40.000 €</b>
Bezeichnung	<b>OT Papenbruch, Dorfstraße 18 (ehem. KITA )</b>
Erschließungszustand	Versorgung: Strom, Wasser, Telefon, Erdgasanschluss möglich
Weitere Angaben zum Objekt	Grundstücksgröße: 1.348 m <sup>2</sup> , vertragsfrei seit 08/06, freistehend, vollunterkellert (Nutzung: Schlaf- u. Turmraum), 1 Vollgeschoss (RH/EG – 2,50 m, RH/DG – 2,50 m), Dachgeschoss ausgebaut, Zentralheizung auf Gasbasis, guter Bau-, Unterhaltungs- und Ausrüstungszustand, KG-DG (je 9,45 x 16,50) ca. 470 m <sup>2</sup> , Nutzung Zweifamilienhaus denkbar, Grundstücksgröße 1.348 m <sup>2</sup> , Autobahn A 19/A 24 - 5 min.
Verhandlungspreis	<b>100.000 €</b>
Bezeichnung	<b>OT Herzsprung, Dorfstraße 25</b>
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	Grundstücksgröße: 1130 m <sup>2</sup> , Gaststätte mit Saalanbau und Wohnung
Verkaufspreis	<b>50.000 €</b>
Bezeichnung	<b>OT Heiligengrabe, Wittstocker Str. 57</b>
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden
Weitere Angaben zum Objekt	Grundstücksgröße: 576 m <sup>2</sup> , teilweise bebaut mit Scheunenteil
Verkaufspreis	<b>5.000 €</b>

Ansprechpartner für alle Objekte: Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Frau Madjar, Tel.: 033962/67-320 / Fax 033962/67-333 /Email: petra.madjar@heiligengrabe.de

---

## NICHTAMTLICHER TEIL

---

### Bekanntmachung

#### der Anmeldung zur Einschulung für das Schuljahr 2009/2010 in die Ganztagschule Heiligengrabe und Kleine Grundschule Blumenthal der Gemeinde Heiligengrabe

Auf der Grundlage des § 37 BbgSchulG sind alle Kinder, die im Zeitraum vom 01. Oktober 2002 bis zum 30. September 2003 geboren wurden, für den Schulbesuch anzumelden.

Die Anmeldung in der **Ganztagschule Heiligengrabe** findet am  
10.02.2009 von 7.30 Uhr – 13.30 Uhr  
und am  
12.02.2009 von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr statt.  
Tel. 033962 - 50231

Die Anmeldung in der **Kleinen Grundschule Blumenthal** findet am  
11.02.2009 von 8.00 – 13.00 Uhr  
und am  
12.02.2009 von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr statt.  
Tel. 033984 - 70237

Für die Anmeldung genügt die Geburtsurkunde. Die Eltern werden gebeten, die Kinder bei der Anmeldung vorzustellen. Kinder, die 2008 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, müssen ebenfalls in der Schule angemeldet werden.

Holger Kippenhahn  
Bürgermeister

### Jahreshauptversammlungen der Feuerwehreinheiten haben begonnen

Und wieder ist ein Jahr vorbei, und die Kameradinnen und Kameraden der 16 Feuerwehreinheiten der Gemeinde Heiligengrabe ziehen Bilanz über die geleistete Arbeit in den Feuerwehren. Die Jahreshauptversammlungen werden aber nicht nur genutzt, um Rechenschaft abzulegen, sondern auch um Kameradinnen und Kameraden für hervorragenden Leistungen zu ehren und auszuzeichnen.

Unsere örtlichen Feuerwehreinheiten leisten eine hervorragende Arbeit auf dem Gebiet des Brandschutzes und zusätzlich bringen sich die Kameradinnen und Kameraden in das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Ortsteile ein.

Ein Höhepunkt in diesem Jahr wird wieder der Gemeindefeuerwehrausscheid sein, wo alle Feuerwehreinheiten ihr Können unter Beweis stellen und verschiedene Einsatzübungen absolvieren. Der diesjährige Gemeindefeuerwehrausscheid wird am 25.04.2009 zusammen mit dem 100-jährigen Bestehen der Feuerwehr Papenbruch im OT Papenbruch stattfinden.

An dieser Stelle ein großes Dankeschön an alle Kameradinnen und Kameraden für ihre hohe Einsatzbereitschaft und ihr Engagement in den Feuerwehreinheiten unserer Gemeinde.

Holger Kippenhahn  
Bürgermeister

## Mobile Jugendarbeit Gemeinde Heiligengrabe

– Jugendbüro Heiligengrabe –

### Neues aus dem Jugendclub Heiligengrabe

Der Verein ESTA e.V. übernimmt zum 01.03.2009 die Trägerschaft des Jugendclubs Heiligengrabe. Welche Angebote es in Zukunft geben wird und wie der Alltag organisiert wird, steht noch nicht genau fest. An einer konkreten Planung wird noch gearbeitet.

Fest steht, dass es Angebote für die jüngeren Kinder, das heißt ab 9 Jahren geben wird. Natürlich behalten die Älteren ihren Platz im Club. Es soll ein Miteinander verschiedener Altersgruppen geben. Neu im Haus ist die Idee der Mitarbeiterinnen der mobilen Jugendarbeit Birgid Blum (ESTA e.V.) und Maria Lauterbach (DGB Jugendbildungsstätte), eine Mutter-Kind-Gruppe aufzubauen. Angesprochen sind dazu Mütter mit Kindern im Alter von 0-2 Jahren, die sich im Vormittagsbereich im Haus treffen, um miteinander zu reden, sich auszutauschen, mit den Kindern zu spielen und den Jüngsten

die Möglichkeit zu bieten, mit anderen Kindern in Kontakt zu treten. Eine Zusammenarbeit mit dem Netzwerk „Gesunde Kinder im Landkreis OPR“ wird angestrebt.

Die Mütter und Kinder haben die Chance und Möglichkeit, ihre Ideen und Vorstellungen zur Raumgestaltung und Umsetzung des Vorhabens mit einfließen zu lassen. Ansprechpartner für die Mütter sind Birgid Blum und Maria Lauterbach, telefonisch unter 033962-503335 bzw. im Jugendbüro der Gesamtschule Heiligengrabe zu erreichen.

Für die Kinder ab 9 Jahren ist im Jugendclub am 30.01.2009 in der Zeit von 15.00-18.00 Uhr ein Spiel- und Spaßnachmittag mit Lagerfeuer und Knüppelkuchenbacken geplant. Dazu sind alle Kinder herzlich eingeladen.

B. Blum (ESTA e.V.)

M. Lauterbach (DGB)

## Ferienangebot der mobilen Jugendarbeit der Gemeinde Heiligengrabe

### Wernikow:

Am Montag, dem 2. Februar 2009, von 10.00 – 15.00 Uhr finden im Vereinshaus „Alte Schule“ ein Tischtennisturnier, ein gemeinsames Mittagessen und ein Spielenachmittag statt.

### Blandikow:

Am Dienstag, dem 3. Februar, ist die mobile Jugendarbeit von 10.00 – 15.00 Uhr in der „DörBB-Tenne“. Dort wollen wir auch ein Tischtennisturnier, einen Spielenachmittag und eine gemeinsame Zubereitung des Mittagessens machen.

### Heiligengrabe:

Im Jugendclub Heiligengrabe sind wir am Donnerstag, dem 5. Februar 2009, in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr. Dort wollen wir mit Euch ein Kickerturnier veranstalten, Mittag essen und den Nachmittag für lustige Spiele nutzen.

Bei allen Angeboten ist ein Unkostenbeitrag von 1,- Euro pro Kind für das Mittagessen zu entrichten.

Wir freuen uns auf einen Tag voll Spiel und Spaß mit Euch!!!

**Spiel und Spaß**  
im Jugendclub Heiligengrabe

**Am Freitag,  
den 30. Januar  
von 15.00 – 18.00 Uhr**

veranstaltet die mobile Jugendarbeit  
einen Nachmittag  
**voller Spaß und Action**  
für Kinder ab 9 Jahren.

**Spielenachmittag  
Kickerturnier  
Lagerfeuer mit Knüppelkuchen**

Wir freuen uns auf einen lustigen Nachmittag mit Euch!!!!!!

### Wir bieten an:

- Mediation
- Medienprojekte
- offene Gruppenarbeit
- Mädchen- und Jungenarbeit
- außerschulische Jugendbildung
- Projekte entwickeln und begleiten
- Unterstützung im Jugendclub / Jugendraum
- Jugendberatung – Krisen- und Informationsberatung

### WO? und WIE? zu erreichen!!!!!!

Jugendbüro Heiligengrabe  
c/o Grundschule Heiligengrabe  
Wittstocker Str. 63  
16909 Heiligengrabe

Tel.: 033962 – 50335

Fax.: 033962 – 50331

Funk, Maria Lauterbach: 0151-20500486

Funk, Birgid Blum: 0170 – 7211510

Mail: maria.lauterbach@dgbjugendbildungsstaette.de  
bblum@esta-ruppin.de

# Unterstützen Sie unsere Sportler!

In einer gemeinsamen Aktion der Märkischen Allgemeinen Zeitung und des Kreissportbundes werden auch in diesem Jahr die Sportler des Jahres für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin gesucht. Auf dem Teilnahmecoupon finden sich auch zwei Bürger unserer Gemeinde, die in den vergangenen Jahren vorbildliches geleistet haben.

Viktoria Zickert aus Blandikow ist im vergangenen Jahr deutsche Meisterin in der Altersklasse W 65 im Gehen geworden. Auch beim Volleyball, Jogging und Inline-Skating beweist sie eindrucksvoll, dass man sehr lange sportlich aktiv, erfolgreich und gesund leben kann. Damit ist sie ein Vorbild für alle Generationen.

Ralf Lengert ist beim SV Blumenthal/Grabow e. V. eine wichtige Instanz, wenn es um den Verein im Allgemeinen und den Fußballsport im Besonderen geht. Sein ehrenamtliches Engagement im Interesse des Gemeinwohls ist vorbildlich, seine Erfolge sprechen für sich.

Ich empfehle Ihnen nachdrücklich, Ihre Stimme auf den Originaltippscheinen in den täglichen Ausgaben der MAZ (Dosse-Kurier) an Viktoria Zickert und Ralf Lengert zu geben.

Holger Kippenhahn  
Bürgermeister



## Veranstaltungen im Monat Februar in der Gemeinde Heiligengrabe und Umgebung

### 28.02.2009 Einladung zum Gemeindeganzerfasching

Am 28. Februar 2009 sind alle kleine Narren und Närrinnen zum diesjährigen Gemeindeganzerfasching nach Grabow in die Sporthalle eingeladen. Der Ganzerfasching beginnt um 14.14 Uhr und endet um 17.17 Uhr. Natürlich sind auch Mutti und Vati, Oma und Opa zur lustigen Kinderparty herzlich eingeladen.



Den Prinzessinnen, Cowboys und Indianern, Piraten und den unterschiedlichsten Tiergestalten wird an diesem Nachmittag Spiel und viel Spaß garantiert, und DJ Ecki wird mit seiner Musik dafür sorgen, dass alle Fans des närrischen Treibens außer Rand und Band sein werden.

Wir freuen uns auf viele schöne und bunte Kostüme sowie auf eine schöne Faschingsparty mit Groß und Klein.

### Grabow

#### 18.02.2009 Seniorenfasching

Alle Senioren sind ganz herzlich zum Seniorenfasching am 18.02.2009, um 14.00 Uhr in die Gaststätte Steinbach eingeladen. Hütchen oder Kostüm wären nett, aber gute Laune ist mitzubringen.

### Papenbruch

#### 28.02.2009 Seniorenfasching mit den Papenbrucher Pappnasen e.V.

Die Papenbrucher Pappnasen werden auch im 13. Jahr ihres Bestehens ein Faschingsprogramm durchführen. Es wird deshalb zum 28. Februar, 2009 um 15.00 Uhr ins Gasthaus Texter in Papenbruch eingeladen. Interessenten möchten sich bitte unter der Telefonnummer 03394 / 712339 (Gasthaus Texter) anmelden.

Die Papenbrucher Pappnasen e.V.

### Wittstock

#### 30. Sammelbörse in der Stadthalle

Die Arbeitsgruppe Philatelie und Numismatik des „Heimat- und Kulturvereins Ostprignitz-Ruppin, Wittstock und Umgebung e.V.“ veranstaltet am 15.02.2009 den 30. Großtausch für Briefmarken, Münzen, Postkarten, Geldscheine, Ü-Eier, Briefe, Stempel, Militaria und Telefonkarten.

Ort: Wittstock/ Stadthalle  
Beginn: 9.00 – 15.00 Uhr  
Händlereinlass: 7.00 Uhr

Tischbestellung möglich und erwünscht bei Uwe Weltzien, Tel. 03394 – 433218

## Geburtstagsgrüße für den Monat

# Februar

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe und die Ortsvorsteher der Ortsteile gratulieren allen Rentnern, die im Monat Januar Geburtstag haben, recht herzlich.

### Blandikow

04.02. Hans-Siegfried Gesche zum 85. Geburtstag  
07.02. Christel Karras zum 71. Geburtstag  
08.02. Gundula Detke zum 79. Geburtstag  
24.02. Lothar Herms zum 66. Geburtstag

### Blesendorf

05.02. Fritz Machnau zum 76. Geburtstag  
15.02. Ilse Bismark zum 78. Geburtstag  
16.02. Johannes Kreis zum 72. Geburtstag  
18.02. Annegret Litzke zum 67. Geburtstag  
23.02. Hildegard Pawlik zum 67. Geburtstag

### Blumenthal

03.02. Jürgen Graefe zum 69. Geburtstag  
04.02. Georg Muschner zum 80. Geburtstag  
04.02. Doris Frey zum 74. Geburtstag  
07.02. Ruth Müller zum 78. Geburtstag  
11.02. Margarete Pachal zum 70. Geburtstag  
12.02. Erna Stutzke zum 81. Geburtstag  
16.02. Klaus Hübner zum 67. Geburtstag  
18.02. Bruno Zimmermann zum 73. Geburtstag  
18.02. Eva Geisler zum 67. Geburtstag  
21.02. Edgar Lorenz zum 67. Geburtstag  
23.02. Else Schmidt zum 82. Geburtstag  
25.02. Arnold Kublank zum 69. Geburtstag  
27.02. Gertraud Doll zum 84. Geburtstag

### Grabow

03.02. Ernst Dräger zum 73. Geburtstag  
04.02. Arnim Krause zum 78. Geburtstag  
04.02. Hildegard Müller zum 78. Geburtstag  
20.02. Erhard Bartel zum 77. Geburtstag

### Heiligengrabe

01.02. Edeltraud Lück zum 77. Geburtstag  
02.02. Margarete Friese zum 79. Geburtstag  
17.02. Dieter Müller zum 68. Geburtstag  
18.02. Erika Fink zum 66. Geburtstag  
22.02. Erna Wiehle zum 83. Geburtstag  
23.02. Marianne Dietrich zum 62. Geburtstag  
27.02. Erwin Seemann zum 81. Geburtstag  
29.02. Doris Dose zum 69. Geburtstag

### Herzprung

10.02. Ingeborg Kersten zum 73. Geburtstag  
17.02. Inge Meier zum 78. Geburtstag  
23.02. Inge Gawer zum 76. Geburtstag

### Jabel

03.02. Edith Retta zum 67. Geburtstag  
06.02. Liesbeth Schmidt zum 80. Geburtstag  
16.02. Gerda Nageldick zum 92. Geburtstag

### Königsberg

03.02. Günter Ressler zum 81. Geburtstag  
14.02. Renate Fischer zum 68. Geburtstag  
20.02. Werner Gehrke zum 74. Geburtstag  
21.02. Helga Feick zum 68. Geburtstag  
24.02. Walter Seidel zum 77. Geburtstag

24.02. Gertrud Krüger zum 73. Geburtstag  
27.02. Joachim Piest zum 73. Geburtstag

### Liebenthal

07.02. Christa Wehde zum 71. Geburtstag  
12.02. Georg Skarupke zum 81. Geburtstag  
14.02. Hertha Türk zum 86. Geburtstag  
21.02. Erwin Gertz zum 79. Geburtstag  
26.02. Erika Dittmann zum 69. Geburtstag

### Maulbeerwalde

22.02. Elfriede Baumann zum 71. Geburtstag  
27.02. Rudolf Siebert zum 82. Geburtstag

### Papenbruch

07.02. Helga Paaschen zum 69. Geburtstag  
08.02. Rosemarie Siecke zum 74. Geburtstag  
18.02. Hertha Fölber zum 83. Geburtstag  
24.02. Herbert Klüggen zum 83. Geburtstag

### Rosenwinkel

16.02. Richard Spiller zum 75. Geburtstag  
24.02. Heinz Alwin zum 81. Geburtstag

### Wernikow

24.02. Waltraut Beier zum 67. Geburtstag

### Zaatzke

04.02. Edith Krüger zum 79. Geburtstag  
11.02. Ilse Seewald zum 76. Geburtstag  
13.02. Günter Hellmuth zum 75. Geburtstag  
17.02. Werner Hirsing zum 78. Geburtstag  
20.02. Gisela Eisenberger zum 70. Geburtstag

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr!





**100%ig** wohlfühlen  
zu jeder  
Jahreszeit

Bis zu 50% Heizkosten sparen  
mit moderner Fassadendämmung

Fragen Sie Ihren Fachbetrieb



**Malermeister**  
Fred Wehland

Sie profitieren von meiner Erfahrung

16909 Jabel | Dorfstr. 21  
Tel./Fax 03394/40 28 54 | Funk 0173/2 07 90 20

- ✓ Malerarbeiten
- ✓ Bodenbelagarbeiten
- ✓ Eigene Rüstung
- ✓ Vollwärmeschutz

**WERBUNG  
DRUCK**

**Dienstleistungen**  
Uwe Süßmann

FASHION & SPORTSWEAR

Wir haben für Jeden etwas dabei!

- ✓ SPONSORENWERBUNG
- ✓ VEREINSNAMEN
- ✓ LOGO- & NAMENSGESTALTUNG
- ✓ FAHRZEUGBESCHRIFTUNG
- ✓ FIRMEN- & BAUSCHILDER

Dorfstraße 40 · 16909 Blandikow  
Telefon 03 39 62 - 5 02 38 · Fax 80 89 25

**Heimische Speisekartoffeln**

ständig im Angebot ab Hof

**Futterkartoffeln**  
50 kg = 5,- €

**Futtergetreide**  
50 kg = 12,- €



"Der Mensch lebt nicht nur vom Brot allein,  
auch Kartoffeln müssen sein."

Unser Sortiment:  
verschiedene Speisekartoffeln in hochwertiger Qualität  
von mehlig bis festkochend und andere Spezialitäten

- \* Afra
- \* Talent
- \* Gala
- \* Belana
- \* Laura
- \* La Ratte
- \* Blaue Schweden
- \* Topinambur

Beachten Sie auch unsere regelmäßigen Touren  
durch die Dörfer und unseren Gaststättenlieferservice.  
Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern !

**Grunhagen** 16909 Wernikow Tel. 03394 / 433168

DRUCKEREI ALBERT KOCH



**Design & Print**

Großformatdruck  
Plakate  
Prospekte  
Bücher  
Mediendesign  
Broschüren  
Printmedien  
Marketing  
Layout  
Displays



www.druckerei-koch.de  
0 33 95 / 30 500

**Impressum:**

Herausgeber: Gemeinde Heiligengrabe - Der Bürgermeister - Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe  
 Auflage: 2.200 Exemplare  
 Druck/Anzeigenannahme: Druckerei Albert Koch, Reepergang 1, 16928 Pritzwalk, Fon 03395/30500 - mail@druckerei-koch.de  
 Kostenlose Verteilung an alle Haushalte im Gemeindebereich / Einzelverkauf: 0,50 € (ggf. zzgl. Kosten für Versand)  
 Es wird keine Haftung für die Inhalte externer Artikel übernommen. Für den Inhalt dieser sind ausschließlich deren Verfasser verantwortlich.